

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 78

3. Februar 1981

Dr. Eberhard Fricke

Die Ausstrahlung des Freistuhls zu Lüdenscheid in den Südosten des Reichs

(Beziehungen der süderländischen Vemegerichtsbarkeit nach Riedenburg, Passau und Salzburg)

Die Aufdeckung neuer Quellen zur Geschichte der südmärkischen (= süderländischen) Frei- und Vemegerichtsbarkeit dauert an. Vielleicht noch in diesem Jahr werde ich in den Dortmunder Beiträgen über Prozeßhandlungen vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid berichten, für die sich Hinweise in der politischen und privaten Korrespondenz des Herzogs Adolf I. von Jülich und Berg (1423–1437) als Stuhlherr des Lüdenscheider Gerichts mit den Herzögen von Bayern-München fanden; es wird eine Untersuchung sein, die überwiegend auf Archivgut im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf zurückgeht.

Mit der folgenden Abhandlung sollen Quellen erschlossen werden, die das Stadtarchiv Passau und das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in Wien aufbewahren. Es handelt sich um Überlieferungen von Rechtsangelegenheiten, die aus dem Südosten des deutschen Reichs vor die süderländische Frei- und Vemegerichtsbarkeit gebracht wurden. Bemerkenswert Neues, das über die Ereignisgeschichte des Lüdenscheider Freistuhls hinausgeht, wird erstmals hauptsächlich durch den Briefwechsel bekannt, der 1433 und 1439 zwischen dem Erzbischof Johann von Salzburg und Heinrich von Valbrecht, dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Süderland, stattfand.

Doch hier die Vorgänge am Lüdenscheider Freigericht in einer Reihenfolge, die sich an der räumlichen Entfernung des Wohnsitzes oder Lebensmittelpunkts der Vemebeklagten vom märkischen Territorium aus orientiert.

I. Sog. arme Leute aus Riedenburg vor der Lüdenscheider Vemebank (1434)

1. In Riedenburg, der kurz vor dem Durchbruch der Altmühl zur Donau gelegenen »Dreiburgenstadt«), wohnten »arm leut« der bayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm III. Beide Herzöge – Söhne Johanns II. von Bayern-München, eines Enkels Ludwigs IV., des Bayern, der von 1314 bis 1347 die deutsche Kaiserkrone getragen hatte – saßen in München und übten

dort in Eintracht und Harmonie eine erfolgreiche Mitregentschaft aus. Sie waren Vettern der Herzöge Ludwig VII. von Bayern-Ingolstadt und Heinrich IV. von Bayern-Landshut²⁾, die jahrelang miteinander in Streit lagen und deswegen u. a. auch die westfälischen Frei- und Vemegerichte beschäftigten (z. B. 1429 in Hohenlimburg, anschließend in Halver, Bodelschwingh bei Dortmund, Oelde und 1434 in Lüdenscheid³⁾).

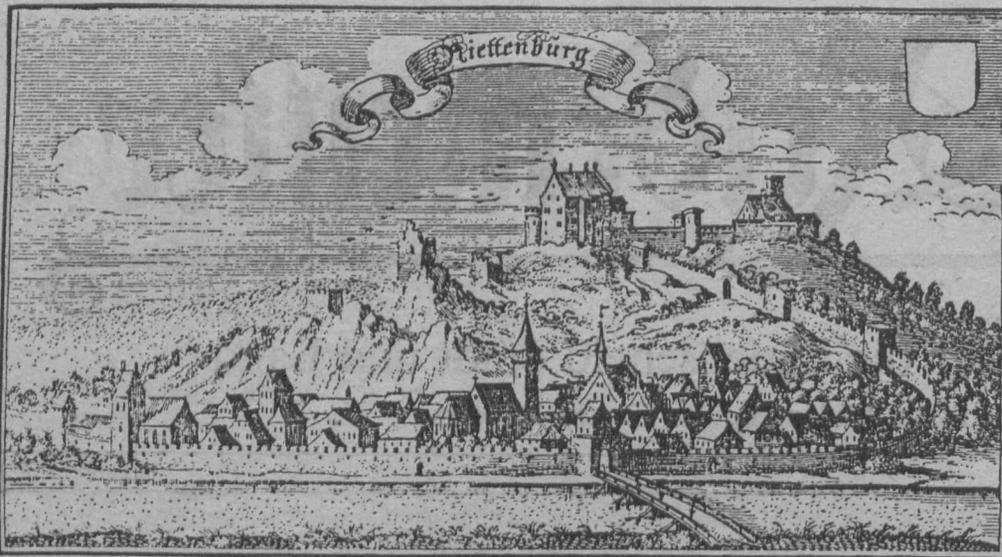
Welche rechtlichen und sozialen Beziehungen bestanden zwischen den beiden Herzögen von Bayern-München und ihren »armen Leuten«, die weit entfernt im nördlich gelegenen Riedenburg saßen? – so fragt man sich unwillkürlich beim Studium des Dokuments, das die Riedenburger mit diesen beiden Worten charakterisiert und leider ausschließlich so bezeichnet, d. h. keine andere Umschreibung enthält und das auch sonst für die Art der Abhängigkeit keine Erklärung gibt. Offenbar handelte es sich um Hobsleute, also: wenn auch nicht um Leibeigene, so doch um Hörige der bayerischen Herzöge, die zu einer von Bayern-München abhängigen Grundherrschaft gehörten und die in dieser Eigenschaft als halbfreie Hintersassen ein Hobsgut der Bayern bewirtschafteten. Die Urkunde, die hier ausgewertet werden soll, nennt die Riedenburger nämlich weder »landsaas«⁴⁾ noch »undertanen«⁵⁾ oder so ähnlich. Sie stellt damit erkennbar nicht auf die staatsrechtliche Abhängigkeit der Riedenburger vom bayerischen Herzogtum ab. »Arm leut«: Das heißt so viel, daß die Herzöge in Ausübung ihrer grundherrschaftlichen Gewalt die Riedenburger unter ihren Schutz genommen hatten, um sie gegen den Anspruch auswärtiger Mächte zu beschirmen.

Dies einleitend zum Verständnis der Urkunde vom 3. Mai 1434.

2. Bedauerlicherweise ist nur die Eintragung in den Reichs-Registraturbüchern Kaiser Sigismund überliefert⁶⁾; immerhin lassen sich aus ihr aber wesentliche Entwicklungen erkennen, die dazu führten, daß die »armen leute« aus Riedenburg in einen Vemeprozeß vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid verwickelt wurden.

Die Ladung vor den Freistuhl war von einem Mann namens Michael Küfer ausgegangen, aus welchem Grunde, ist nicht auszumachen. Auch der Freigraf, der die Ladung in Szene setzte, wird nicht genannt. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ist aber anzunehmen, daß Heinrich von Valbrecht den Vemevorwurf aufgriff, denn er richtete damals »etatmäßig« in der süderländischen Freigrafenschaft und hier vornehmlich am Lüdenscheider Stuhl, wie sich am eindringlichsten aus dem zweiten, dem sog. Passauer Verfahren ergibt, das im Rahmen dieser Abhandlung erörtert wird⁷⁾. In dem Urteilsbrief des Herzogs Wilhelm III. von Bayern-München vom 4. Mai 1434 wird Heinrich von Valbrecht ausdrücklich in seiner Funktion als Freigraf des Lüdenscheider Stuhls erwähnt. Die bayerischen Herzöge Ernst und Wilhelm hatten ihre von der Veme belangten »armen Leute« sowohl gegenüber dem Kläger als auch gegenüber dem Freigrafen mehrfach »abgefordert«, d. h. für die eigene bayerische Gerichtsbarkeit reklamiert. Da diesen Bemühungen jedoch kein Erfolg beschieden war, hatte sich Herzog Wilhelm III. von Bayern-München an Kaiser Sigismund gewandt und ihn um einen höchstrichterlichen Spruch gebeten.

Sigismund war gerade von der Kaiserkrönung in Rom zurückgekehrt, als er anlässlich eines Aufenthalts in Basel das Gesuch des Herzogs Wilhelm erhielt. Der Kaiser lud die beiden Parteien und den Freigrafen vor, einmal und ein zweites Mal. Jedoch erschienen nur die Riedenburger bei Hof. Wegen ihrer Rechtstreue und weil Michael Küfer im Unterschied zu ihnen die kaiserlichen Anordnungen mißachtet hatte, erklärte Sigismund daraufhin zugunsten der Riedenburger als Vemebeklagten und zum Nachteil des Vemeklägers alle Vemeurteile, die der Küfer bereits erlangt hatte oder in der Sache noch erwirken würde, für null und nichtig. Den Küfer bezeichnete der Richterspruch als »vngheorsam vnd penfellig«. Der Ungehorsam und die Strafwürdigkeit des Vemeklägers wurden also ausdrücklich festgestellt, ein Strausausspruch der Höhe nach unterblieb indes.



Riedenburg (Ansicht aus Anton Wilhelm Ertls »Churbayerischem Atlas« von 1687; Quelle: Schörner/Bauer, Das Altmühltal, 2. Aufl., Ingolstadt 1972, S. 51)

3. Bemerkenswert ist an diesem Verfahren, daß hier durch die Ratgeber des Kaisers auch nicht der entfernteste Versuch unternommen wurde, die materielle Seite des Rechtsstreits aufzuklären. Die süderländische Vemejustiz wurde allein aus formellen Gründen »ausgespielt«. Die Reaktion des süderländischen Freigrafen auf das Urteil des kaiserlichen Hofgerichts ist nicht bekannt. Aus vergleichbaren Geschehensabläufen⁹⁾ ist abzuleiten, daß sie nicht unbedingt urteilsgerecht, gehorsam und freundlich war.

II. Ein Rechtsstreit zwischen Passauer Bürgern vor dem Freistuhl zu Lüdenscheid (1434)

1. Einleitung

In demselben Jahr, in dem die Riedenburger in den Bannkreis der westfälischen Gerichtsbarkeit gerieten, beschäftigte das Lüdenscheider Freigericht unter Leitung seines Freigrafen Heinrich von Valbrecht eine Streitsache, die zwischen Bürgern der Stadt Passau, am Zusammenfluß von Donau, Inn und Ilz gelegen, ausgebrochen war (deshalb: sog. Passauer Prozeß) und die dadurch erhebliche Weiterungen erfuhr, daß neben der westfälischen Vemegerichtsbarkeit – soweit aus den fünf überlieferten und im Stadtarchiv Passau aufbewahrten Urkunden heute noch erkennbar – mindestens drei andere gerichtliche Instanzen eingeschaltet wurden: das Stadtgericht zu Passau, das Hofgericht des Bischofs von Passau als das Gericht des Stadtherrn und das kaiserliche Hofgericht, letzteres sogar mehrmals.

Was aus der Gesamtüberlieferung in Gestalt der fünf im Passauer Stadtarchiv liegenden Urkunden auf uns gekommen ist, ist der Abschnitt des Rechtsstreits, der den Vemekläger in Abwehr gegen die Ansprüche zeigt, die aus der territorialen Gerichtshoheit seines Landesherrn und aus der kaiserlichen Gerichtsgewalt des Reichs hergeleitet wurden, oder anders: Der Abschnitt spiegelt den Abwehrkampf der Territorialgewalt gegen die westfälische Veme wider und gibt – als ein weiteres Beispiel unter anderen – Einblick in die widersprüchliche Lage, in die sich das Kaisertum dadurch gebracht hatte, daß es die Veme einerseits – z. B. durch Einsetzung der Freigrafen – förderte, andererseits – z. B. durch harte Sanktionen gegen die am Freigericht obsiegenden Parteien – bekämpfte. Die Überlieferung setzt deshalb hier nicht mit einem Lade-, Warn- oder Heischreiben des westfälischen Freigrafen ein, sondern erst mit der Auseinandersetzung vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Basel; immerhin läßt sich aus dem darüber ausgefertigten Urteilsbrief und aus den folgenden Quellen das Wichtigste für die Entwicklungsgeschichte des Prozesses bis dahin rekonstruieren.

2. Der Prozeßverlauf

a) Am 30. April 1434 saß Graf Eberhard von Lupfen⁹⁾, der Landgraf zu Stühlingen¹⁰⁾, in Basel dem Hofgericht Kaiser Sigismunds vor. Zwei edle Herren, Graf Etzel von Ortenburg und Jörg (= Georg) Aichberger, beide aus der Umgebung von Passau, beklagten sich im Auftrag des Bischofs Leonhard von Passau über Engelhard Lebzelter, der, obwohl Passauer Bürger und in dieser Eigenschaft dem Rat der Stadt und dem Bischof als Stadtherr zur Treue verpflichtet, treuwidrig vor einem westfälischen Frei- und Vemegericht gegen Passauer Mitbürger vorgegangen sei. Der Brief Eberhards von Lupfen geht langatmig auf die Rede und Widerrede der Parteien ein; die Einzelheiten sind dem Text und der Übertragung in modernes Deutsch im Anhang dieser Abhandlung zu entnehmen¹¹⁾. Einiges bleibt im dunkeln – auch unter Berücksichtigung der späteren Dokumente:

- die Namen der Gegner Lebzelters werden nicht genannt,
- ebenso verhält es sich mit Einzelheiten des Streitgegenstandes; hingewiesen wird insofern nur darauf, daß es sich bei den Prozeßgegnern um Schuldner Lebzelters handelte, so daß anzunehmen ist, daß es um Geld- oder Vermögensangelegenheiten ging,
- das »heimlich gericht«, vor das Lebzelter »gen Westvalen« zog (einmal auch »fremdes gericht« genannt), wird zweimal als solches bezeichnet, leider aber nicht mit einer Ortsangabe, so daß es durchaus möglich ist, daß Lebzelter zuerst nicht Heinrich von Valbrecht mit seiner süderländischen Freigerichtsbarkeit einschaltete, sondern ein anderes westfälisches Vemegericht.

Zum Briefschluß hin wird der Text auslegungsfähiger: Nachdem das Basler Hofgericht festgestellt hatte, daß sich mit der Sache Lebzelters neben dem westfälischen Gericht auch die oben schon erwähnten gerichtlichen Instanzen zu Passau befaßt hatten (an Stelle des bischöflichen Hofgerichts allerdings nicht, wie es nach Meinung der Prozeßvertreter des Bischofs nötig gewesen wäre, die bischöfliche Kammer), wird ausgeführt, daß Engelhard Lebzelter seine Gegner abermals »in andere gerichte« gezwungen hätte. Mindestens dies fremde (= auswärtige) Gericht, wenn nicht schon das oben genannte »heimlich gericht«, war der Freistuhl zu Lüdenscheid; denn das Lüdenscheider Gericht war die letzte vemerechtliche Station Lebzelters vor der Einschaltung des Kaisers und seines Hofgerichts durch die Gegner Engelhard Lebzelters gewesen.

b) Das folgt unzweideutig aus dem nächsten Dokument. Vom 4. Mai 1434 stammt ein weiterer Urteilsbrief des kaiserlichen Hofgerichts zu Basel, das damit also in der kurzen Zeitspanne von nur fünf Tagen die Sache Lebzelters zweimal behandelte. Am 4. Mai tagte das Gericht unter der Leitung des bayerischen Herzogs

Wilhelm III., der auf die Verhandlung, die zuvor Graf Eberhard von Lupfen geleitet und die zur Feststellung der Untreue Lebzelters gegenüber dem Bischof von Passau geführt hatte, mit keinem Wort einging. Offenbar liefen hier unabhängig voneinander zwei parallele Verfahren in ein- und derselben Sache vor dem kaiserlichen Hofgericht ab.

Der Herzog von Bayern-München und Pfalzgraf bei Rhein nahm die Ladung Passauer Bürger durch Engelhard Lebzelter vor »hainrichen von Valbrecht freygrefen und den freyen Stul zu Ludischeid« zum Ausgangspunkt für seine Darlegung, daß die Passauer – hier also die Bürger, nicht wie im Verfahren vor Eberhard von Lupfen der Bischof von Passau – Kaiser Sigismund um eine Entscheidung angegangen wären und der Kaiser ihn zum Richter bestellt hätte. Ein erster Termin sei auf Wunsch Lebzelters ausgesetzt worden, weil Lebzelter sich zuvor vor dem Bischof von Passau habe rechtfertigen wollen – hier wird auf das Verfahren am bischöflichen Hofgericht angespielt, das auch Graf Eberhard von Lupfen in seinem Gerichtsbrief erwähnte. Zu dem zweiten Termin sei Lebzelter dann aber trotz ordnungsmäßiger Ladung und öffentlichen Aufgebots nicht erschienen.

Deshalb erging gegen Lebzelter ein Versäumnisurteil, das die Feststellung des Ungehorsams gegen den Kaiser beinhaltete, sowie ein Urteil, mit dem den Gegnern Lebzelters bescheinigt wurde, daß sie nicht verpflichtet seien, Lebzelter vor ein fremdes (= auswärtiges) Gericht, d. h. insbesondere vor das süderländische Frei- und Vemegericht zu folgen¹²⁾.

c) Genau drei Monate später traten Kaiser Sigismund und in seinem Auftrag die Staatskanzlei wegen einer weiteren Säumnis gegenüber einer Ladung vor das kaiserliche Hofgericht an die Öffentlichkeit. Zwar steht nicht erneut Engelhard Lebzelter im Mittelpunkt der Urkunde, die darüber in Ulm ausgestellt wurde und vom 4. August 1434 datiert¹³⁾. Beschuldigt wird – wiederum auf Ersuchen des Bischofs Leonhard von Passau – Ulrich Erlanger¹⁴⁾; über ihn wird wegen des Ausbleibens vor Gericht die Reichsacht verhängt. Auch dieser Bannbrief ist aber hier zu erwähnen, weil in den nächsten beiden Dokumenten – s. unten zu d) und e) –, mit denen Kaiser Sigismund den Vemeauspruch gegen die Passauer Bürger endgültig »abzutöten« gedachte, Engelhard Lebzelter und Ulrich Erlanger in einem Atemzug erwähnt werden. Vom Inhalt her ist der Brief der kaiserlichen Staatskanzlei gegen Ulrich Erlanger deshalb besonders interessant, weil die Bannformel in ihrer Ausdrucksweise fast völlig mit dem vemerechtlichen Bannspruch übereinstimmt, wie ihn die Freigrafen oft verwendeten (z. B. auch im Süderland¹⁵⁾).

d) Sechs Wochen nach der Ächtung Ulrich Erlangers, am 17. September 1434, machte die Staatskanzlei von Regensburg aus allen Reichsuntertanen Mitteilung von den bisherigen Aktionen des kaiserlichen Hofgerichts gegen Engelhard Lebzelter und Ulrich Erlanger (= Erlanger), die – so der Kanzler und Schreiber – Bürgermeister, Richter, Rat und die ganze Stadtgemeinde von Passau »durch Heinrichen von falbrecht / vnd andere vnser frygreue fur die fryenstule« gefordert hatten. Erwähnt werden sowohl die Feststellung des Treubruchs Lebzelters gegenüber Bischof Leonhard von Passau (damit spielt der Brief auf die Basler Verhandlung am 30. April 1434 vor dem Grafen Eberhard von Lupfen an¹⁶⁾) als auch die Säumnisfeststellung bezüglich beider Prozeßgegner der Passauer vor den westfälischen Vemegerichten (damit ist u. a. die Basler Verhandlung am 4. Mai 1434 vor Herzog Wilhelm III. von Bayern-München gemeint¹⁷⁾) sowie die Ächtung Ulrich Erlangers durch den Kaiser vom 4. August 1434¹⁸⁾. Kaiser Sigismund ließ darauf hinweisen, daß Lebzelter und Erlanger sich zwischenzeitlich nicht mit dem Ablauf der Angelegenheit zufriedengegeben hätten. Zwar war von keiner erneuten Bekümmern der Passauer durch die Vemegerichtsbarkeit die Rede, wohl aber davon, daß beide Gegner der Passauer trotz der kaiserlichen Vermahnungen ihre

Begehren vor, zwei süddeutschen Landgerichten (nämlich zu »Scharding vnd kunigstain«) weiterverfolgt. Auf die Beschwerde der Passauer hin verbot der Kaiser allen Reichsuntertanen jegliche Unterstützung Lebzelters und Erlingers gegen die Passauer¹⁹⁾.

e) Tags darauf, am 18. September 1434, wiederholte die kaiserliche Staatskanzlei die Anordnung des Regenten zum Schutze der Passauer gegen die gerichtlichen Angriffe Lebzelters und Erlingers (= Erlangers), indem nunmehr speziell alle »des Rychs frygrauen / fryscheffen / vnd Richtern / der fryengraffscheffte vnd frienstule zu Westfalen«, d. h. alle westfälischen Freigrafen und Freischöffen, in die Pflicht genommen wurden²⁰⁾. Damit endet die Überlieferung aus dem Stadtarchiv Passau.

Zu d) und e) besonders: In beiden kaiserlichen Verfügungen wird aus dem Bereich der westfälischen Veme nur der süderländische Freigraf Heinrich von Valbrecht namentlich erwähnt, im übrigen begnügen sich die Urkunden mit der Feststellung, daß Lebzelter und Erlinger ihre Gegenspieler durch »andere vnser frygreue(n) fur die frienstule« gefordert hatten. Neben Heinrich von Valbrecht und den Freistuhl zu Lüdenscheid waren also auch noch andere Vemegerichte mit der Sache befaßt. Möglicherweise bestätigt sich damit die obige Vermutung²¹⁾, daß schon Engelhard Lebzelter in seinem Verfahren vor der Bekanntschaft mit Heinrich von Valbrecht und dem Lüdenscheider Gericht einen anderen westfälischen Freigrafen mit einem anderen Stuhl bemüht hatte; die Bemerkung kann aber auch ebensogut als Hinweis darauf verstanden werden, daß Ulrich Erlingers Vemeverfahren

– nicht in Lüdenscheid oder

– sowohl in Lüdenscheid als auch an anderen Orten

anhängig war. Solange die Prozeßgeschichte des Ulrich Erlinger gegen die Stadt Passau nicht aus weiteren Quellen vervollständigt werden kann, wird diese Frage unbeantwortet bleiben müssen.

3. Bedeutung der Quellen und des Prozesses

Vor mehr als 120 Jahren schrieb F. I. Mone, der damalige Direktor des Landesarchivs zu Karlsruhe, in einem Aufsatz über die Wirksamkeit der westfälischen Gerichte am Oberrhein²²⁾:

»In neuerer Zeit hat man über diese Gerichte viele Urkunden herausgegeben, wodurch sie genauer bekannt wurden als vorher, denn ihre Beschaffenheit ist hauptsächlich aus Urkunden zu erforschen, weil ein Statut ihrer ursprünglichen Einrichtung fehlt und die mehr negativen Reformationen derselben nur die Mißstände zu entfernen suchten. Sie haben auch eine verschiedene Würdigung, je nachdem man sie in ihrer Heimat betrachtet oder außerhalb derselben, denn für ihre landschaftliche Beschränktheit, d. h. für den Boden, wo sie entstanden und fortgebildet wurden, mögen sie den Verhältnissen genügt haben, aber ausgedehnt auf andere Länder, auf größere und verwickelte Verhältnisse, waren sie unzureichend und unstatthaft, weil sie die Rechte anderer Länder weder gehörig kannten, noch darauf die nöthige Rücksicht nahmen. Hieraus folgt, daß die westfälischen Urkunden allein für die vollständige Einsicht und Beurtheilung der Sache nicht maßgebend sind, sondern dafür auch die auswärtigen Quellen beachtet werden müssen. In beiden Beziehungen hat man wo möglich den ganzen Verlauf wichtiger Prozesse zu verfolgen, weshalb ich den Rechtsgang vorzüglich beachtet habe, indem man daraus am meisten lernt und vereinzelte Urkunden besser beurtheilen kann.«

Wie gültig diese Aussage noch heute ist und wie wichtig sie für die Vemegeschichtsforschung bleibt, zeigt der Passauer Prozeß. Ohne die süddeutschen Urkunden, die in Basel, Ulm und Regensburg ausgefertigt wurden, fehlte in diesem Fall sogar jeder Hinweis auf die Einschaltung der Vemegerichtsbarkeit im Rahmen des Rechtsstreits. Es ist deshalb ein besonders glücklicher Umstand, daß die Urkunden heute noch im Stadtarchiv Passau vorhanden und verfügbar sind.

Der Streit Engelhard Lebzelters und Ulrich Erlangers (= Erlingers) gegen die Passauer Bürger fällt entwicklungsgeschichtlich in die Zeit, in der sich überall in Deutschland immer mehr Kräfte gegen die westfälische Veme rührten. Mit der außergewöhnlichen Fülle an gerichtlichen Instanzen, die auf beiden Seiten aktiviert wurden (hier: die Vemegerichte, das Stadtgericht und das bischöfliche Gericht zu Passau, mehrere Landgerichte, dort: der Bischof zu Passau, der Kaiser und das kaiserliche Hofgericht), ist der Prozeß ein besonders anschauliches Beispiel für Macht und Ohnmacht aller Gerichtsgewalt im deutschen Spätmittelalter.

III. Die Beziehungen zwischen dem Erzbistum Salzburg und der Freigrafenschaft zu Lüdenscheid und im Süderland (1433, 1439)

1. Eine Privilegienbestätigung des Erzbischofs von Salzburg durch den süderländischen Freigrafen Heinrich von Valbrecht (1433)

a) Wie schon in den beiden vorstehenden Abschnitten zum Ausdruck gekommen ist, stellt sich die Geschichte der Frei- und Vemegerichtsbarkeit zugleich als Geschichte der Abwehr gegen den Zugriff der Veme dar. Lindner widmete in seinem Buch »Die Veme«, das Ende des vorigen Jahrhunderts erschienen ist und noch heute für alle Vemeforschungen die Richtung angibt, den Bemühungen der Landesfürsten und der Städte, ihre Untertanen und Bürger vor den westfälischen Vemegerichten zu beschützen, einen eigenen Abschnitt. Auf zehn Seiten seines grundlegenden Werkes sind die wichtigsten Entwicklungen und Ergebnisse dargestellt²³⁾. Nicht nur große und bedeutende Städte weit weg von Westfalen nahmen an dem Abwehrkampf teil. Berühmt ist das umfangreiche Privileg »de von evocando«, das schon 1415 König Sigismund während der Zeit des Konstanzer Konzils in Konstanz der Stadt Köln verlieh und das die rheinische Metropole von den heimlichen Gerichten befreite²⁴⁾. Ja selbst westfälische Städte und unter ihnen Stadtgemeinden des Süderlandes bemühten sich erfolgreich um Befreiungen von der Vemejustiz; in einer Abhandlung in den Dortmunder Beiträgen habe ich 1964 zusammenfassend darüber berichtet²⁵⁾. Spender der Rechtswohlthat, die die Fürsten und die städtischen Gemeinwesen in dem Erwerb eines derartigen Privilegs mit guten Gründen erblickten, war regelmäßig der König oder Kaiser – wie hätte es auch anders sein können? –, denn von ihm ging die Befugnis, unter Königsbann zu richten, aus, er war deshalb dazu berufen, im Einzelfall Ausnahmen von dem Universalanspruch der Veme zuzulassen.

1481 und 1483 erteilte Kaiser Friedrich III. zwei Befreiungsprivilegien, die sich in einem wichtigen Punkte voneinander unterschieden. Während das an den Erzbischof Bernhard von Salzburg gerichtete Dokument des Jahres 1481 »leib hab vnd gut« lediglich des Adressaten selbst von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit (einschließlich der westfälischen Vemegerichtsbarkeit) ausnahm, befreite das Privileg, das 1483 dem Erzbischof Johann von Salzburg erteilt wurde, die salzburgischen Untertanen, die dem erzbischöflichen Regiment unterstanden, vom Zugriff der auswärtigen Gerichtsbarkeit (einschließlich der Vemejustiz). Auf das Privileg von 1481 wies Lindner²⁶⁾ hin. Beide Urkunden erwähnte schon vorher 1770 Franz Thaddäus Kleinmayr in seiner »Unpartheyischen Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg«²⁷⁾ (er erwähnte die Dokumente als »Freyheit- und Begnadigungsbriefe«). Beide Dokumente werden heute im Osterreichischen Staatsarchiv, Wien, aufbewahrt²⁸⁾.

In diesen Zusammenhang, nämlich in den Kontext dieser beiden Freiheitsbriefe, gehört nun die oben in der Abschnittsüberschrift erwähnte Rechtsbestätigung des Freigrafen Heinrich von Valbrecht.

b) Rund 50 Jahre vor den kaiserlichen Verleihungen zugunsten der Salzburger Erzbischöfe Bernhard (so 1481) und Johann von Gran (so 1483) wies »heinrich van falbracht vrijgreue der

vrijenstole yme sunderlande in Westfalen gelegen« in einem offenen Brief vom 5. März 1433 auf folgendes hin (gekürzt, wegen des vollen Wortlauts s. Anhang I):

Er sei »Mann geworden« des Erzbischofs von Salzburg. Deshalb sollten Land und Leute des Erzbischofs an der Freiheit teilhaben, die er, Heinrich von Valbrecht, kraft der Übertragung des Amtes für die kaiserlichen Freistühle besitze. Daraus ergebe sich, daß dem Erzbischof von Salzburg die vollkommene Macht über alle zustehe, die sich vor ihm zu verantworten hätten. Auseinandersetzungen untereinander sollten die Untertanen des Erzbischofs zunächst vor dem Erzbischof austragen, ehe sie Rechtsschutz bei einem westfälischen Freigrafen begeherten. Dasselbe gelte für Leute außerhalb des Erzbistums Salzburg für Streitigkeiten mit Salzburger. Er, Heinrich von Valbrecht, werde keine gerichtlichen Handlungen veranlassen, sollte einmal jemand unter Nichtachtung des den Salzburger eingeräumten Vorrechts bei ihm vorstellig werden. Erst wenn jemand sich bei ihm beklage, daß ihm im Erzbistum Salzburg nicht unverzüglich Rechtsschutz zuteil geworden sei, werde er ihm einen Freistuhl öffnen.

Dies ist eine klare und eindeutige Rechtsbestätigung, die sich in ihrer sachlichen Aussage durchaus mit den gängigen Privilegien für Ausnahmen von der Passivlegitimation bei Vemeverfahren deckt oder mindestens vergleichen läßt. Das gilt insbesondere für die Vorbehaltsklausel am Ende des materiellen Teils der Urkunde, wonach die Freistellung für den Fall der Rechtsverweigerung durch die einheimischen Instanzen nicht galt. Die meisten vergleichbaren Urkunden enthielten eine solche Bestimmung²⁹⁾.

Völlig aus dem Rahmen fällt aber die Form der Urkunde vom 5. März 1433, was die Kompetenz für die Freistellung von der Vemegerichtsbarkeit betrifft. Die Legitimation dafür besaß selbstverständlich der oberste Gerichtsherr der Freigerichte, d. h. der König oder Kaiser. Von ihm rührten die Privilegien regelmäßig her – so auch die Salzburger Rechtsverleihungen von 1481 und 1483 –, weshalb, ist oben bereits ausgeführt. Hier nun spricht das, was gewöhnlich der Herrscher des Reichs gewährte und verkündete, der Freigraf der süderländischen Freigrafenschaft aus. Ob zu Beginn der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts bereits ein königliches oder kaiserliches Privileg³⁰⁾ für den Erzbischof von Salzburg vorlag, das dem für den Erzbischof Johann von Gran bestimmten Privileg aus den achtziger Jahren³¹⁾ entsprach, ist nicht bekannt. Sollte das so gewesen sein, verlöre die Urkunde vom 5. März 1433 einiges von ihrer sensationellen Bedeutung. Da sich der Lüdenscheider Freigraf aber auch nicht andeutungsweise auf eine vorhandene Königs- oder Kaiserurkunde stützte, da er vielmehr als Motiv für die von ihm erklärte Befreiung des Hochstifts Salzburg von der Vemegerichtsbarkeit ausdrücklich einen Grund bezeichnete, der in seiner Person lag, ist der Freiheitsbrief vom 5. März 1433 ein außergewöhnliches Dokument.

Heinrich von Valbrecht war des Erzbischofs »Mann« geworden. Als »Mannen« eines Reichsfürsten wurden gelegentlich dessen Ritter und Knappen bezeichnet. Es scheint so, daß sich der Freigraf aus dem westfälischen Süderland im fernen Salzburg als Gefolgsmann des Erzbischofs hatte werben lassen und daß die ganze Manipulation mit den Vemerechten Ausfluß eines Feudalaktus war. Um die Gunst des Erzbischofs von Salzburg zu erwerben, hatte Heinrich von Valbrecht möglicherweise seine vom Reich verliehene Amtsbefugnis als Vemerichter dem Erzbischof übertragen und von diesem als Lehen zurückerhalten. Eine andere Erklärung gibt es kaum, und eine solche Annahme liegt um so näher, als zu berücksichtigen ist, daß die Begründung von Lehnverhältnissen auf den verschiedenartigsten Rechtsakten beruhte. Nicht nur Burgen, feste Häuser und anderer Immobilienbesitz wurden übertragen und lehnsweise zurückempfungen, gleiches traf für Geldleistungen, einmalige Leistungen und wiederkehrende Rentenleistungen, Ämter und anderes zu.

Wie dem auch sei: Eine eigenartige und mindestens für die süderländische Vemege-
 schichte bisher unbekannt Rechtskonstruktion
 begegnet uns in dem »Geschäft«, das der Frei-
 graf Heinrich von Valbrecht 1433 dem Erzbi-
 schof von Salzburg bestätigte. Für den Erwerb
 der erblichhöflichen Gunst und Gnade verzich-
 tete der Freigraf auf die Ausübung von Rechten,
 die er selbst aus der Macht und Gnade des
 Königs und Kaisers ableitete, obschon er – wie
 die anderen westfälischen Freigrafen auch –
 sonst immer unerschrocken und mutig gerade
 dann die Macht des Königsbanns praktizierte,
 wenn auswärtige Fürsten oder Städte unter
 Hinweis auf ihre eigene Justiz die Zuständig-
 keit des Vemegerichts bestritten.³²⁾

Wenn 1433 nicht zugleich ein königliches
 oder kaiserliches Privileg vorlag (s. dazu oben),
 wird man nicht umhinkommen, aus der Sicht
 der Kompetenzverteilung im Rahmen der Veme-
 ordnung die Handlungsweise des Freigrafen
 als Anmaßung zu bezeichnen, zumal er die
 Befreiung zugunsten des Erzbischofs von Salz-
 burg und seines Stifts nicht nur bezüglich sei-
 ner eigenen süderländischen Freigrafenschaft,
 sondern von der westfälischen Freigerichtsbar-
 keit schlechthin aussprach (»ee dane sij ey-
 nich vrienstoill off vrijgreuen seuchen in West-
 falen«). Damit aber ist die Urkunde von 1433
 ein wichtiges Dokument für den Nachweis des
 Selbstverständnisses und Selbstbewußtseins
 der westfälischen Freigrafen, aus dem heraus
 sie kraftvoll nach allen Seiten agierten: sowohl
 in der Durchsetzung der Vemeordnung gegen
 Rechtsbrecher und vemewürdige Handlungen,
 als auch gelegentlich in der Durchbrechung der
 von der Reichsspitze abgeleiteten hierarchi-
 schen Ordnung.

c) Was zur Besprechung dieser bedeutungs-
 vollen Urkunde von 1433 noch anzumerken
 bleibt, ist dies: Unter den Zeugen wird hier
 erstmals ein Landschreiber der Freistühle im
 Süderland erwähnt (»meister Albert Stuten
 lantschreiber der vrienstoile yme suderlande
 zer zyd«). Dieses Amt, das 1433 der Meister
 Albert Stute bekleidete, ist ein bemerkenswer-
 ter Hinweis auf die Konzentrierung der süder-
 ländischen Freistühle in der Freigrafenschaft zu
 Lüdenscheid und im Süderland, wie sie sich in
 den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts zu
 einer der größten westfälischen Freigrafschaf-
 ten herausbildete.³³⁾ Da die süderländischen
 Freistühle in ihrer Zusammenfassung nach
 dem Stande von 1433 einen eigenen Land-
 schreiber hatten, kann angenommen werden,
 daß die Konzentration in jener Zeit bereits weit
 fortgeschritten, wenn nicht sogar vollendet war
³⁴⁾.

2. Heinrich von Valbrecht und der Rechtsstreit des Burggrafen Haug von Lienz gegen den salzburgischen Pfleger Christoffer Korbler (1439)

a) Ein bisher im westfälischen Heimatschrift-
 tum völlig unbekanntes Vemeverfahren ereig-
 nete sich im Jahre 1439 unter Beteiligung von
 zwei Respektspersonen als Parteien, die beide
 weitab in der südöstlichen Ecke des Heiligen
 Römischen Reichs Deutscher Nation ansässig
 waren und dort in unterschiedlichen Diensten
 standen. Erwähnt wird der Prozeß in der im
 vorigen Abschnitt schon angeführten »Unpar-
 theyischen Abhandlung von dem Staate des
 hohen Erzstifts Salzburg«, die 1770 Franz Thad-
 däus Kleinmayr verfaßte³⁵⁾. An dokumentari-
 scher Überlieferung ließen sich zwei notarielle
 Beurkundungen ausmachen, die die Abteilung
 Haus-, Hof- und Staatsarchiv des Österrei-
 chischen Staatsarchivs in Wien aufbewahrt³⁶⁾. Lei-
 der sind weitere Quellen nicht aufzufinden.
 Immerhin reichen die beiden Urkunden des
 Kölner (!) Notars Arnoldus van me Lo aus, um
 einen Ausschnitt des Gesamtverfahrens in eini-
 gen wichtigen Einzelheiten zu erkennen.

b) Das umfangreichere der beiden notariellen
 Instrumente – beide tragen dasselbe Datum,
 nämlich den 20. November 1439 – besteht aus
 vier Teilen³⁷⁾,
 – aus einer Darstellung der notariellen Ver-
 handlung, die am 29. November 1439 in Köln

im Hause des Notars bei St. Kunibert³⁸⁾ statt-
 fand, und in deren Mittelpunkt ein Kleriker
 des Stifts Freising bei München als Abge-
 sandter des Erzbischofs Johann von Salzburg
 drei Briefe dem Ritter Wilhelm von Nesselro-
 de aushändigte, der versprach, die Briefe
 dem Freigrafen zu Lüdenscheid und im Sü-
 derlande, Heinrich von Valbrecht, zu über-
 bringen,

- aus der wörtlichen Wiedergabe eines Briefes,
 den unter dem 4. November 1439 Erzbischof
 Johann von Salzburg an den Lüdenscheider
 Freigrafen richtete, und mit dem er seinen
 Pfleger Christoffer Korbler, den Vemebe-
 klagten, mit dem Versprechen abforderte,
 dem Vemekläger Haug von Lienz gegen
 Christoffer Korbler seine salzburgische Ge-
 richtsbarkeit zur Verfügung zu stellen,
- aus der ebenfalls wortgetreuen Wiedergabe
 eines weiteren Abforderungsbriefes des Be-
 klagten Christoffer Korbler selbst (auch vom
 4. November 1439) und
- aus dem Wortlaut eines dritten Briefes (vom
 29. November 1439), mit dem sich der Kölner
 Erzbischof Dietrich von Moers, der Statthalter
 der westfälischen Freigerichte, an Heinrich
 von Valbrecht in dessen Eigenschaft als Frei-
 graf zu Lüdenscheid (»An henrich van fal-
 brecht frygreue(n) zo ludenscheid«) mit der
 Bitte wandte, beide Parteien der Gerichtsge-
 walt des Erzbischofs von Salzburg zu unter-
 stellen.

Die zweite notarielle Urkunde stellt eine von
 flüchtiger Hand verfaßte Kurzform desselben
 Verhandlungsprotokolls dar³⁹⁾; sie begnügt sich
 mit einer Erwähnung der drei Briefe, verzichtet
 also auf deren wörtliche Wiedergabe.

d) Vorgeschichte, Anlaß und Inhalt der Klage,
 die der Burggraf Haug von Lienz bei dem
 Lüdenscheider Freigrafen anhängig machte,
 bleiben im dunkeln. Auch auf die Gerichtsstät-
 te, zu der Christoffer Korbler kommen sollte,
 gibt es keinen konkreten Hinweis, jedenfalls
 war es einer der Stühle, über die Heinrich von
 Valbrecht als Freigraf zu Lüdenscheid und im
 Süderland – wie er sich nannte und von an-
 deren bezeichnet wurde – verfügte, möglicher-
 weise das Lüdenscheider Freigericht selbst,
 vielleicht auch der Stuhl zu Halver, der zu
 Kierspe, Valbert oder Herscheid⁴⁰⁾.

Spärlich sind die Angaben zur Person, jedoch
 gibt hierzu dankenswerterweise das Öster-
 reichische Staatsarchiv Hilfestellung: »Die
 Burggrafen von Lienz werden von den Grafen
 von Görz eingesetzt, da Schloß Bruck in Lienz
 /Osttirol die damalige Residenz der Görzer
 Grafen ist. Somit ist also Haug ein in Görzischen
 Diensten stehender Amtmann, der die Burg für
 seinen Herrn verwaltet. Da Haug einen Pfleger
 des Erzstifts Salzburg vor dem Vemegericht
 verklagte, war selbstverständlich der Erzbi-
 schof daran interessiert, seinen Mann nicht vor
 einem außersalzburgischen Gericht zu sehen«
⁴¹⁾. Lienz ist auf der Landkarte südlich der
 Hohen Tauern am Oberlauf der vom Pustertal
 herkommend nach Villach und Klagenfurt zu-
 strebenden Drau zu finden.

Der oben erwähnten Urkunde von 1433 ver-
 gleichbar (s. dort den Hinweis auf den »Land-
 schreiber der süderländischen Freigerichte«),
 enthält auch die eine der beiden Urkunden von
 1439 einen für die süderländische Vemege-
 schichte überraschenden neuen Aspekt zur Ge-
 richtsorganisation, indem sie nämlich den Ritter
 Wilhelm von Nesselrode, den zu Heinrich von
 Valbrecht ziehenden Boten, als »Stuhlherren der
 süderländischen Freigerichte« zu erkennen
 gibt (»went her ouch ey(n) stolhe(r) we(re) aldr
 selues dar der vurseschr(euen) christoffer ghe-
 laden were«). Wie war das möglich, da nach der
 bisherigen Überlieferung zur Geschichte der
 Veme im Süderland immer davon auszugehen
 war, daß Stuhlherren der süderländischen Ge-
 richte im 15. Jahrhundert während der Blütezeit
 der westfälischen Vemegerichtsbarkeit Ange-
 hörige des Hochadels waren:

- die Grafen von der Mark als Landesherrn,
 – zeitweilig, solange isenbergisch-limburgi-
 sche Herrschaftsrechte im Süderland noch
 Kraft hatten, wohl auch die Grafen von Lim-

burg bezüglich einiger ausgesuchter Stühle
 (Halver und Kierspe)⁴²⁾ sowie
 – bis zu seinem Tode im Jahre 1437 Herzog
 Adolf I. von Jülich und Berg mit Bezug auf
 den nordwestlichen Teil der süderländischen
 Freigrafenschaft⁴³⁾?

Den Schlüssel zum Verständnis der – so
 gesehen – eigenartigen Bezeichnung des Rit-
 ters Wilhelm von Nesselrode als Stuhlherren im
 Süderland mag die Parallele zu der Stuhlher-
 reneigenschaft des jülich-bergischen Herzogs
 Adolf liefern. Auch er war nicht märkischer
 Landesherr. Seine Gewalt, die er über Land und
 Leute im Süderland hatte, ging auf die Territo-
 rialpfandschaften zurück, die ihm als Gegenlei-
 stung für seine politische und militärische Un-
 terstützung des Grafen Gerhard von der Mark
 in dessen Auseinandersetzungen mit seinem
 Bruder, dem Herzog Adolf von Kleve, zugefal-
 len waren. Gerhard von der Mark, der aufgrund
 von Absprachen mit seinem Bruder in den
 Jahren 1413, 1425 und 1437 unter Verzicht auf
 Kleve in der Grafschaft Mark regierte, hatte
 dem Herzog von Jülich und Berg zeitweilig die
 Ämter Lüdenscheid und Plettenberg (mit
 Schwarzenberg) verpfändet⁴⁴⁾. Zwar ist nir-
 gendwo ausdrücklich überliefert, daß Pfandob-
 jekt auch die Herrschaft über mindestens einen
 Teil der Freistühle war, offenbar zog der bergi-
 sche Landesherr den Radius seiner Kompetenz
 und Machtfülle aber so weit, daß er die Stuhl-
 herrschaft mitumfaßte, wobei dies sowohl von
 Graf Gerhard von der Mark als auch von dem
 Freigrafen Heinrich von Valbrecht und den
 Gerichtsgemeinden toleriert wurde.

Herzog Adolf I. von Jülich und Berg verpfän-
 dete die ihm übertragenen Pfänder weiter oder
 aber setzte er Gefolgsleute aus dem niederen
 Adelsstande als Drosten ein. 1423, also einige
 Zeit vor dem hier abgehandelten Brief des
 Jahres 1439, erscheint als sein Amtmann zu
 Schwarzenberg der bergische Ritter Wilhelm
 von Nesselrode, Sohn des Herrn Flecken⁴⁵⁾.
 Aber auch Graf Gerhard von der Mark, seit 1437
 staatsrechtlich der eigentliche Landesherr im
 Süderland, setzte die Nesselrodes für Verwal-
 tungsaufgaben ein. 1437 zählte Wilhelm von
 Nesselrode, Wilhelms Sohn, zu den zehn Amt-
 leuten Gerhards von der Mark beim Vertrags-
 schluß zur Beilegung der Streitigkeiten zwi-
 schen den kleve-märkischen Brüdern⁴⁶⁾. Wil-
 helm von Nesselrode bezeichnete sich als Amt-
 mann von Neustadt. Und wiederum geraume
 Zeit nach dem Brief von 1439 trat Wilhelm von
 Nesselrode zum Stein in vergleichbarer Weise
 hervor, z. B. 1450 und 1456⁴⁷⁾. So hatten die
 Nesselrodes über längere Zeit – wenn auch mit
 Unterbrechungen – entweder die bergische
 oder die märkische Amtsgewalt in den Distrik-
 ten Altena, Plettenberg und/oder Neustadt inne,
 und zwar als »etatmäßig« bestellte Drosten
 (= Amtmänner) oder als Pfandgläubiger⁴⁸⁾.
 Beide Funktionen – und unter ihnen vor allem
 die letztere – verstand Wilhelm von Nesselrode,
 der Überbringer des Briefes für Heinrich von
 Valbrecht, so auszufüllen, aufzuwerten und
 universell einzusetzen, daß die Beanspruchung
 der Stuhlherrenschaft über die süderländische
 Freigrafenschaft für seine Person im Jahre 1439
 von dieser Entwicklung her interpretiert wer-
 den kann und dann verständlich wird. Offenbar
 war die Bezeichnung als Stuhlherren in der Ur-
 kunde vom 29. November 1439 keine »Leerfor-
 mel«, kein Ausdruck einer inhaltlosen Anma-
 ßung, sondern die Umschreibung einer Stel-
 lung, die 1439 wenigstens bei einigen Freistüh-
 len im Süderland so praktiziert wurde.

3. Ergebnis

Mit diesem Ergebnis bringt auch die Überlie-
 ferung des Rechtsstreits Haug von Lienz gegen
 Christoffer Korbler bedeutsame neue Erkennt-
 nisse für die Geschichte der Veme im märki-
 schen Süderland. Damit erweisen sich beide
 »Salzburger Kontakte« der süderländischen
 Vemejustiz als eine wertvolle Bereicherung des
 Wissens um die Organisationsformen und den
 Entwicklungsgang der Freigerichtsbarkeit im
 südlichen Teil der Grafschaft Mark.

Anmerkungen

- 1) Schörner/Bauer, Das Altmühltal, 2. Aufl., Ingolstadt 1972, S. 51 f.
- 2) Von Isenburg, W. K., Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten, Band 1: Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten, Berlin 1936, Tafel 27 (= S. 27) »Die Herzöge von Bayern von Ludwig IV. bis auf Wilhelm V.«
- 3) Der Reidemeister. Geschichtsblätter für Lüdenscheid, Stadt und Land, hg. vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V., Nr. 28 vom 17. 12. 1963, S. 4 f.
- 4) So Herzog Ernst von Bayern-München in einer Vemeurkunde vom 5. Juni 1430, StA Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Nr. 226, fol. 4.
- 5) So in vielen anderen Urkunden, mit denen der König oder Kaiser oder Landesherren in Vemeverfahren für ihre Landeskinder eintraten, z. B. Stadtarchiv Passau, Urkunde vom 17. Sept. 1434.
- 6) S. unten Anhang A.
- 7) S. Abschnitt II.
- 8) Hinweis auf: Der Reidemeister Nr. 64 vom 20. Jan. 1976.
- 9) Lupfen (= Lupfenberg) bei Tuttingen (am Oberlauf der Donau östlich von Donaueschingen). Die Burg war 1377 von den Rottweilern zerstört worden, Dambacher, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 7. Band, Karlsruhe 1856, S. 228.
- 10) Stühlingen (an der Wutach westlich von Schaffhausen). Die Grafen von Lupfen-Stühlingen starben 1582 aus, Dambacher, a. a. O.
- 11) Anhang B.
- 12) Einzelheiten s. Anhang C.
- 13) S. Anhang D.
- 14) In den späteren Dokumenten vom 17. und 18. Sept. 1434: »Erlinger«.
- 15) Vgl. den Brief des süderländischen Freigrafen Johann von Valbrecht vom 6. April 1478 an die Stadt Nürnberg in Sachen Pitzenhofen gegen Stadt Ravensberg, abgedruckt in: Der Reidemeister Nr. 59 vom 4. Sept. 1973, S. 468.
- 16) S. oben Abschnitt II 2 a).
- 17) S. oben Abschnitt II 2 b).
- 18) S. oben Abschnitt II 2 c).
- 19) Einzelheiten, s. Anhang E.
- 20) Anhang F.
- 21) S. oben Abschnitt II 2 a).
- 22) In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 7. Band, Karlsruhe 1856, S. 385.
- 23) Lindner, Die Veme, 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 519 ff.
- 24) Lindner, a. a. O., S. 522; Köln 1475, des Heiligen Reiches Freie Stadt, Katalog des historischen Archivs der Stadt Köln zur Ausstellung vom 2. Sept. - 2. Nov. 1975, S. 31 (= Nr. 30).
- 25) Dortmund Beiträge, Band 61, Dortmund 1964, S. 129 ff. (158).
- 26) A. a. O., S. 525; wegen eines Abdrucks der Urkunde s. hinten Anhang G.
- 27) S. 208, 210; wegen eines Abdrucks der Urkunde von 1483 vgl. hinten Anhang H.
- 28) Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1481 Nov. 29 und 1483 März 20.
- 29) Lindner, a. a. O., S. 525.
- 30) Des Königs oder Kaisers Wenzel (1378-1400), Ruprecht von der Pfalz (1400-1410) oder Sigismund (1410-1437).
- 31) D. h. dem Privileg vom 20. März 1483, nicht so sehr dem vom 29. Nov. 1481. Auf den Unterschied zwischen beiden Urkunden ist oben im Text hingewiesen worden, am Ende des Abschnitts III 1 a).
- 32) Hinweis auf verschiedene Untersuchungen für den Reidemeister, nämlich: Nr. 44 vom 13. Nov. 1968, Nr. 52 vom 12. Jan. 1971, Nr. 59 vom 4. Sept. 1973, Nr. 60 vom 16. Okt. 1974, Nr. 63 vom 13. Jan. 1976 und Nr. 64 vom 20. Jan. 1976.
- 33) Lindner, a. a. O., S. 91 -
- 34) Dazu s. auch Fricke, Zur frühen Landeskunde, insbesondere zur Entstehung der Gerichtsverfassung im Süderland, Alteneuer Beiträge, Neue Folge, Band 5, Altena 1970, S. 115 ff.
- 35) S. dort S. 208 f.
- 36) Allgemeine Urkundenreihe (AUR) 1439 Nov. 29.
- 37) S. Anhang K.
- 38) Vom Dombezirk her gesehen stromabwärts auf dem Rheinufer gelegene dreischiffige Pfeilerbasilika aus den Jahren 1215-1247, s. Nyssen, Heiliges Köln, 2. Aufl. Köln 1975, S. 195 ff.; Reclams Kunstführer, Band III Rheinlande und Westfalen, 2. Aufl., Stuttgart 1961, S. 331 ff.
- 39) S. Anhang L.
- 40) Dies waren in der maßgeblichen Zeit neben Lüdenscheid die wichtigsten süderländischen Freistühle, vor die Heinrich von Valbrecht die von ihm verwalteten Vemebeklagten lud.
- 41) Dr. A. Coreth (HSTA Wien) in einem Brief an den Verf. vom 8. Juni 1976.
- 42) Theuerkauf, Die Limburger Freigrafenschaften, in: Die Geschichte der Grafen und Herren von Limburg und Limburg-Styrum und ihrer Besitzungen (hg. von G. Aders, M. Graf zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda u. a.), Teil III Band 4, Assen und Münster 1968, S. 59 ff. (69 ff.), insbes. Karte IV (nach S. 72).
- 43) Lindner, a. a. O., S. 92 f.; Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Band I, Werdohl 1954, S. 10, 23.
- 44) Wegen der Einzelheiten s. Dösseler, a. a. O., S. 7 ff.
- 45) Dösseler, a. a. O., S. 9, 15.
- 46) Flebbe, Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena, Band I, Altena 1976, Nr. 11.
- 47) Flebbe, a. a. O., Nrn. 125, 126, 131, 138.
- 48) S. auch Dösseler, a. a. O., S. 11.

Anhang

A.

1434, Mai 3.): Kaiser Sigismund schützt »arme Leute« aus Riedenburg vor Forderungen des Freigerichts Lüdenscheid

S(um)ma(rum) inter duce(m) Wilhelmi Baua(r)ie vnd sein(en) lute(n) die man Im in das haymlich gericht geladen hat

Wir Sigmund etc. Bekennen etc. Nach dem vnd wir von vnser keißeichen Cronung heraus von Rome gen Basel kome(n) sein / bracht der

hochgeboren wilhelm pfalzgr(e)ue bey Rein vnd hertzog in Beyern vnß lieber Oheim vnd furst / mit clage fur vns wi Im einer gena(n)t Michel kufer sein arm leut zu Rietenburg fur den freyenstul zu Ludescheit vnd das haimlich gericht gelad(en) habe vber solichs das er vnd sein bruder hertzog Ernst Im mer den Einest zugeschrieben vnd empoten haben Im die von Rietenburg zu Eren vnd recht fur Ire Rat zustellen / vmb was er zu In zu sprechen hette / dis er aber nit hat wollen vfnemen / Sunder seinen mutwillen also mit In zu westualen treiben / Als sie das dem freygreuen auch geschreiben vnd die Iren fur sich in obgeschreiben masse geuodert haben / der sie aber nit hat weisen wollen / vnd bat vns den kuffer den freygreuen vnd die von Reitenburg zeuodern die sach zu(er)horen vnd yetweder teil dor Inne zuwiderfarn lassen was recht sein wurde / das wir also getan vnd die obgen(anten) teil fur vns zu rechte auff einem gena(n)t(en) tag mit vnßm keißeichen briffe geuodert haben / demselben vnßm gesetztem Rechttag die von Reitenburg nachkome(n) sein Aber der freygreue noch der kuffer kome(n) nicht / vnd wie wol vns der obgen(ante) hertzog Wilhelm etc. auch die von Reitenburg vnd recht anrufen / vnd wie wol In / des dieselben zeit schuldig gewesen weren zu gen lassen yetoch von merer gelympfs wegen / vnd das nymand dor Inne verkurtz wurt Erbaten wir den obengen(anten) wilhelm vnd die von Reitenburg das si vns vergonden dem obgen(anten) kuffer noch zu schreiben vnd einen and(er)n zusetzen / das sie also tetten vnd daruff wir hannsen dem Stauffer der den obgen(anten) kuffer gehald(e)n hat an vnßn keißeich(e)n briff schreiben den obgen(anten) kuffer in vnßn keißeichen hoff zu recht zu bringen auff einen gena(n)t(en) tag dem die von Rietenburg aber nachkome(n) sin / wir gaben auch dem kuffer in dem selben briff vnser gute sicherheit vnd geleit / dem aber der kuffer nit nachkome(n) ist Sunder die von Reitenburg vnd also wir vernehmen gen westualen getzogen ist / vnd wil als vber vnser keißeiche gebot / vnd vordereu(n)g die armenleut von reitenburg mit seine vnredlichen mutwillig verrier vmbtreiben als wir vernehmen / das doch nicht crafft noch macht haben sol / vnd sider vnd nu die obgena(n)t(en) von Rietenburg solchen vnßn geboten alweg gehorsam gewesen sein / vnd aber der kuffer / Solich vnß keißeiche briff vnd vordrung versmacht hat / vnd den nicht nachkome(n) ist / haben wir mit vnßn fursten Graue(n) herren Rittern vnd knechten erkant / Setzen vnd sprech(e)n das die obgen(anten) von Reitenburg der sach spruch vnd gericht So der obgen(ante) kuffer mit In zu westualen angefangen vnd getriben hat oder hinfur mit dem heimlich gericht vmb die sach verrier triben wurde von vnßm keißeichen gewalt ledig vnd loß / vnd seine recht sollen gen In ab tod creflos vnd v(er)nichtet sein / vnd erteylen vns und dem heiligen Rich den obgen(anten) kuffer darvmb vngheorsam vnd penfelig Mit vrku(n)t etc. dat(um) Basilee ut sup.

- Quelle:

Österreichisches Staatsarchiv Wien; Abteilung Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichs-Registraturbücher Sigismunds, Band K (= RR K), fol. 137 R. (= alt 131 R.).

Regest:

- a) Regesta Imperii XI. Die Urkunden Kaiser Sigismunds (1410-1437), hg. von W. Altmann, Innsbruck 1896, Nr. 10356;
- b) Graewe, Freie, Freigut, Freistuhl in den ehemaligen Freigrafenschaften Hülscheid und Lüdenscheid, Witten 1927, S. 54;
- c) Fricke, Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge, in: Der Reidemeister. Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land, hg. vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V., Nr. 28 vom 17. Dez. 1963, S. 5. -

Der Text in modernem Deutsch:

Hauptinhalt des Bittgesuchs des bayerischen Herzogs Wilhelm für seine Leute, die man in das heimliche Gericht geladen hat

Wir, Sigismund usw., bekennen usw. Nachdem wir von unserer Kaiserkrönung aus Rom nach Basel zurückgekehrt waren, überbrachte uns der hochgeborene Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, unser lieber Oheim und Fürst, die Klage, daß ihm jemand namens Michel Küfer seine armen Leute zu Riedenburg vor den Freistuhl zu Lüdenscheid und das heimliche Gericht dortselbst geladen habe. Er und sein Bruder, Herzog Ernst, hätten ihm, den Küfer, deswegen mehr als einmal

geschrieben und angeboten, ihm die aus Riedenburg zur Verantwortung von Ehre und Recht und der Sache wegen, deretwegen er, d. h. der Küfer, sie, d. h. die Riedenburger, belange, vor ihren, d. h. vor den herzoglichen Räten zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot habe er, der Küfer, aber nicht aufgegriffen, vielmehr in Westfalen²⁾ seinen Mutwillen mit den Riedenburgern weitergetrieben. Das hätten sie auch dem Freigrafen³⁾ geschrieben und ihm mitgeteilt, daß sie die Ihrigen in der oben beschriebenen Weise vor sich gefordert hätten. Da der Freigraf die Sache aber nicht vor sie - d. h. zur Entscheidung durch sie oder ihre Räte - überwiesen habe, bat er, der Herzog Wilhelm, uns, den Küfer, den Freigrafen und die aus Riedenburg vorzuladen, die Sache zu erforschen und jedem Beteiligten sein Recht widerfahren zu lassen. Wir haben das getan und die obengenannten Beteiligten durch unseren kaiserlichen Brief auf einen bestimmten Tag vorgeladen. Die Riedenburger sind der Ladung zu dem von uns festgesetzten Rechtstag gefolgt, nicht hingegen der Freigraf und der Küfer. Obgleich uns sowohl der vorerwähnte Herzog Wilhelm usw. als auch die Leute aus Riedenburg zu Recht anrufen und obschon sie längst das hätten bekommen sollen, was man ihnen schuldig ist, baten wir den obengenannten Herzog Wilhelm und die Leute aus Riedenburg, uns zu gestatten, daß wir dem obengenannten Küfer noch einen Brief schrieben, um ihm einen anderen Termin zu geben - damit niemand in der Angelegenheit zu kurz komme. Sie gestatteten es. Daraufhin haben wir den Hans Stauffer geschickt, der den Küfer unter Hinweis auf unseren kaiserlichen Brief angehalten hat, zu einem festgesetzten Termin an unseren kaiserlichen Hof zu kommen. Der entsprechenden Aufforderung sind die Leute aus Riedenburg wiederum gefolgt. Wir versicherten dem Küfer auch in demselben Brief volle Sicherheit und freies Geleit, gleichwohl ist er der Ladung nicht nachgekommen, im Gegenteil: Wie wir hören, will er die Riedenburger erneut nach Westfalen ziehen⁴⁾. Wir schließen daraus, daß er sich über unser Gebot und über unsere Ladung hinwegsetzt und mit den armen Leuten aus Riedenburg weiterhin unredlich und mutwillig umgehen will. Das soll jedoch nicht Kraft und Macht haben, d. h. das darf nicht geschehen. Da die Riedenburger unseren Geboten gegenüber schon bisher und auch jetzt wieder gehorsam gewesen sind und sind, der Küfer aber unseren kaiserlichen Brief verachtet hat und den Forderungen nicht nachkommt, haben wir mit unseren Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten für Recht erkannt, setzen für Recht und verkünden wir, daß die obengenannten Leute aus Riedenburg von allen Urteilen, die der obengenannte Küfer gegen sie in Westfalen erstritten hat oder künftig im heimlichen Gericht erwirkt, kraft unserer kaiserlichen Macht befreit sind. Seine, d. h. des Küfers, Rechte (die er in Westfalen gegen sie erstritten hat oder erwirkt) sollen ab, tot, kraftlos und vernichtet, d. h. null und nichtig sein. Wir erklären, daß der obengenannte Küfer uns und dem heiligen Reich ungehorsam war und Strafe verdient hat. Beurkundet usw. Gegeben zu Basel wie oben.

B.

1434, April 30.:

Urteil des kaiserlichen Hofgerichts zu Basel über Engelhard Lebzelter in dessen u. a. vor den westfälischen Freigerichten anhängig gemachtem Rechtsstreit gegen Mitbürger aus Passau.

Wir Graf Eberhart von Lupffen / Lantgraf tzü Stillingen etc. Bekennen / vnd tün kunt offenbar mit disem brief allen den die In sehen oder horen lesen / Das wir an stat vnd von wegen / vnser lieben herren / vnd vatters Graue Johansen va(n) Lupffen etc. Des Allerdurchluchtigsten fursten vnd h(e)ren / hern Sigmonds von gots gnaden Romischen keisers zu alle(n) / tzijten merers des Richs / vnd tzu vngern tzu Beheim Dalmacien Croacien etc. kunigs sin vnd des heiligen Romischen Richs hofgericht besessen haben tzu Basel in sinem keiserliche(n) hofe vff disen tag / als dieser brief gegeben ist / vnd

das daselbst für vns kome(n) in gericht die Edeln Graue Etzel von Ortenberg vnd her Jörg Eychberger an stat vnd von wegen Des Erwidrigen hern Lyenharten Bischofs tzu Bassaw vnd mit sinem gantzen vnd vollen gewalt vnd clagten durch Iren fürsprechen / als des hofgerichts Recht ist tzu Engel Letzelter derselb Engel het ettliche / siner Burger zu Bassaw gein Westvalen an das heimlich gericht geladen / des Er doch nit getan solt haben von solicher eyde wegen die ein Rat zu Bassaw Irem vorge(n)anten herren von Bassaw vnd darnach die Gemeinde dem Rat doselbst zu Bassaw tzu dem Gotshuse vnd des Bischofs handen alle Jar swüren / vnd ließen doruf dieselben eyde lesen vnd verhören / vnd Redten doruf Also het man wol gehört wie die vorge(n)anten von Bassaw alle Jar swüren / Wann nu derselb Engel ein Bürger zu Bassaw by zweintzig Jaren gewesen were / vnd het wider soliche eyde getan / damit das Er ettliche von Bassaw an das heimlich Gerichte gen Westvalen geladen het / darnach het sich derselb Engel desselben Gerichts begeben / vnd were an das Statgericht zu Bassaw komen / von demselben Gericht het er gedingt an des itzgen(anten) Ires h(e)ren des Bischofs hofgericht Nu were gewonheit doselbst zü Bassaw / ob einen beduchte das Er mit demselben Gericht auch beswert were So mocht Er dingen in des Bischofs camer des het aber derselb Engel nit getan vnd were von dem vorg(en)anten Ires h(e)ren hofgerichte freuenlich gegangen / vnd het anderwerb desselben Ires herren des Bischofs Burger tzu Bassaw gen Westvalen geladen. Dorumb so het derselb Engel sinem eyd nit genug getan noch sin trew an Im gehalten / Das verantwort der itzgen(ante) Engel Letzelter durch sinen fürsprechen / als des hofgerichts Recht ist / vnd Redt / Er het / weder dem Bischof noch der Stat nye kein eyde noch vntrewe getan / dann Er het das Recht tzu Westvalen gein seinen schuldenern die Er dar geladen het getriben / het er daz andere getan dann er solte / dorumb mochten Sie hinabekomen vnd daz erfahren – Doruf die vorge(n)anten Graf Etzel / vnd her Jörg / Es sey gewonheit das man alle Jar zu Bassaw swere vnd man beruff / vnd verkunde auch das in der kirchen offentlich were nit gesworn het das der kem vnd swür / het Er des nü nit getan / so het Er ein vntrewe an dem vorge(n)anten Irem h(e)ren von Bassaw begange(n) / Dorumb klagt auch derselb Ire h(e)re zu demselben Engel vmb solich vntrewe vnd das Er sinem eyd nit genug getan het / Wann derselb Engel het vor selbs durch sinen fürsprechen bekant / daz Er nit gesworn het – Dowider der vorge(n)ante Engel Letzelter Er wolt vngern an dem Bischof oder der Stat zu Bassaw noch an yemands anders dhein(er)ley vntrewe getan haben oder noch tün / dann eyner der ein witwe doselbst zu Bassaw neme als er getan het / oder von Jugent do ertzogen werde der bedürffte nit sweren als einer der mit leybe vnd güte von dem lande hin In ziehe So het Er auch sein narung vbwendig gesucht als das er selten daheim were gewesen vnd we(r) auch bey zweintzig Jarn doselbst tzu Bassaw gesessen / vnd wann man stewr / oder anders an In gemüet het des were Er willig gewest als ande(re) So were auch nye von des Bischofs oder des Rats zu Bassaw wegen an In gemüet worden daz Er eynige eyde tun solte dann we(r) es an In gemüet worden / das er gesworn solt haben. Er wölt sich also darynn gehalte(n) haben / daz Er hofft daz Er Recht / vnd wol getan wolt haben Aber Er het des Richs gericht gesucht zu sinen schuldenern vnd der von Bassaw het In dorumb gefangen vnd swerlich gehalten / vnd solt Er clagen so tet Im clagens dem von Bassaw vil nöter / dann dem von Bassaw gen Im – Doruf aber die vorge(n)anten Graf Etzel / vnd her Jörg Eychberger von des obgen(anten) von Bassaw wegen redten / ein yglicher zu Bassaw / der über Sechstzehen Jar alt were der müst alle Jar sweren So were derselb Engel als Er selbs bekant het / bey zweintzig Jarn do gesessen gewesen vnd het Er bynnen denselben zweintzig Jaren nie gesworen / dester vnrechter het Er getan / vnd getrüben Er sölt das Irem herren verbessern als einer der ein vntrewe an sinem herren begangen het – Dawider aber der obgen(ante) Engel

Er het dem Bischof / oder der Stat zu Bassaw nye kein eyde getan so were es auch nye an In gemüet worden / So were ers auch allein nit Ir were wol mere zu Bassaw / vnd het auch kein vntrewe an dem Bischof oder nyemand getan vnd wolts auch vngern haben / oder noch tün – Do fragten wir des Rechten / vnd namen In die Grauen / vnd Rittere ein gespreche vnd erteilten darnach alle einhelliglich dorumb als recht ist Als die vorge(n)anten Graf Etzel vnd her Jörg von des obgen(anten) Bischofs von Bassaw wegen zu Engel Letzelter geclagt haben / das Er ettliche desselben Bischofs Burgere in fremde gericht geladen hab vnd Sij darnach an das Statgericht gen Bassaw komen / vnd hab dann vß dem Statgericht tzu Bassaw gedingt / an demselben Bischofs hofrechte vnd sij vß demselben hofrechte / freuenlich gegangen über den eyd den Er gesworn hab vnd hab die seinen dorumb aber in andere gerichte geladen vnd aber derselbe Engel geantwortet hat Er habe nicht gesworn / vnd doch bekant hat / das Er bij Tzweintzig Jarn Burger zu Bassaw sij gewesen vnd Burgerrechte do genossen hab / als andere Burgere / vnd aber von des vorge(n)anten Bischofs wegen furbracht ist / daz die Burge(re) zu Bassaw alle Jar sweren vnd daz man das auch in der kirchen offentlichen beruffe / vnd verkünde / Sij(n)tdemalen / dann derselb Engel bekant hab das Er nicht gesworn hab So sij Er vngetrue an dem selben sinem h(e)ren dem Bischof von Bassaw worden / vnd sij Im furbaßer nyme zü glawben – Darnach fragten aber die egen(anten) Graf Etzel vnd her Jörg durch Iren fürsprechen / wie der vorge(n)ante Graf Engel Letzelter dem vorge(n)anten Irem h(e)ren dem Bischof zu Bassaw solich vntrewe bessern solt – Dorumb namen In aber die Grauen / h(e)ren vnd Rittere die bij vns an dem hofgericht saßen / ein gespreche vnd erteilten aber einhelliglich dorumb zum Rechte was Sie vor dorumb erteilt hetten / dobj ließen Sy daz noch beliben / het aber der vorge(n)ante Bischof zu Bassaw furbaßer icht zu Im zü vorde(r)n das mocht Er suchen / als Recht ist. Mit vrkund diß briefs der mit vrteil von gericht gegeben ist / versigelt mit des vorge(n)anten hofgerichts Anhangendem Insigel – Geben tzu Basel des nechsten Fritags vor Sant Philips vnd Sant Jacobs tag der heiligen Tzwolffboten – Nach Cristi geburt vierzehnhundert / vnd in dem vierunddrissigsten Jaren.

– Quelle: Stadtarchiv Passau. Regest: Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern, 16. Band, Landshut 1871, S. 180 f. (mit fehlerhafter Datierung.) –

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Graf Eberhard von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen usw., bekennen und tun mit diesem Brief allen, die ihn sehen, von ihm hören oder ihn lesen, öffentlich kund, daß wir an Stelle und im Auftrag unseres lieben Herrn und Vaters, des Grafen Johann von Lupfen usw., am Tage, an dem dieser Brief ausgefertigt ist, zu Basel im kaiserlichen Hof des allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Sigismunds, des Römischen Kaisers von Gottes Gnaden und allzeitigen Mehrers des Reichs, Königs zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien usw., und des Hl. Römischen Reichs Hofgericht besessen haben. Dortselbst sind an Stelle und im Auftrag des ehrwürdigen Herrn Leonhard, des Bischofs von Passau, mit dessen ganzer Vollmacht ausgestattet zwei Edle, nämlich Graf Etzel von Ortenberg und Herr Jörg (= Georg) Aichberger, im Gericht erschienen, um sich – wie es nach des Hofgerichts Ordnung zulässig ist – durch ihren Vorsprecher über Engelhard Lebzelter zu beklagen: Derselbe Engelhard habe etliche Bürger (der Stadt) Passau nach Westfalen vor das heimliche Gericht geladen, wozu er doch mit Rücksicht auf die Eide nicht befugt gewesen sei, die alljährlich der Rat zu Passau dem vorgenannten Herrn von Passau (= dem Bischof dortselbst) und anschließend die Gemeinde dem Rat von Passau zu Händen des Gotteshauses und des Bischofs schwürten. Sie ließen die Eide lesen und hören und erklärten daraufhin, nun habe man wohl gehört, wie die Passauer alle Jahre wieder schwürten. Obschon derselbe Engelhard seit zwanzig Jahren Bürger zu Passau gewesen sei, habe er dadurch, daß er etliche Mitbürger vor das heimliche Gericht

nach Westfalen geladen habe, den Eiden zuwidergehandelt. Anschließend habe sich Engelhard desselben Gerichts begeben. Er sei nach Passau an das Stadtgericht gekommen und von dort aus an das bischöfliche Hofgericht. Nun sei es in Passau aber ortsbüchlich, daß derjenige, der glaube, durch das Gericht beschwert zu sein, die bischöfliche Kammer anrufe. Das habe Engelhard nicht getan, sondern in frevelhafter Weise habe er sich von dem bischöflichen Hofgericht fort sogleich (wieder) nach Westfalen (vor das Freigericht) gewandt und die Bürger ihres Herrn, des Bischofs, dorthin geladen. Deshalb habe derselbe Engelhard weder seinem Eid Genüge getan noch ihm, nämlich dem Bischof, Treue gehalten.

Dies alles hatte der bereits genannte Engelhard Lebzelter zu verantworten. Er erklärte dazu – der hofgerichtlichen Ordnung gemäß – durch seinen Vorsprecher: Er habe weder dem Bischof noch der Stadt gegenüber jemals einen Eid geleistet, und er habe dadurch nicht untreu gehandelt, daß er sein Recht gegen seine Schuldner in Westfalen gesucht, indem er sie dorthin geladen habe; wenn er das angeblich gebotswidrig getan habe, möchten sie doch hinabkommen (d. h. nach Westfalen kommen), um das (dort) zu erfahren.

Daraufhin erklärten Graf Etzel und Herr Jörg: Üblicherweise schwöre man in Passau alle Jahre wieder und man kündige auch öffentlich in der Kirche ab, daß derjenige, der nicht geschworen habe, komme und schwöre. Habe er – Engelhard Lebzelter – das nun nicht getan, so habe er untreu gehandelt, und zwar gegenüber dem vorgenannten Herrn von Passau. Deshalb auch klage ihr Herr Engelhard einer solchen Untreue an, weil er dem Eid (= der allgemeinen Aufforderung zur Eidesleistung) nicht Genüge getan habe, wie Engelhard selbst durch seinen Vorsprecher zugegeben habe.

Dagegen erklärte der vorgenannte Engelhard Lebzelter: Er wolle ungern weder dem Bischof noch der Stadt Passau oder irgend jemandem gegenüber untreu gehandelt haben oder untreu handeln; aber einer, der – wie er – dortselbst zu Passau eine Witwe genommen habe oder in der Jugend dort erzogen worden sei, der brauche nicht wie einer zu schwören, der mit Leib und Gut vom Lande in (die Stadt) ziehe. Er habe zwar sein Brot auch draußen gesucht und sei deshalb selten daheim gewesen, habe sich aber doch rund zwanzig Jahre lang in Passau aufgehalten. Und wenn man ihm Steuern oder etwas anderes abverlangt habe, so habe er das – wie andere auch – willig hingegeben. Außerdem sei von ihm nie im Auftrage des Bischofs oder des Rats zu Passau verlangt worden, daß er einige Eide leisten solle; denn wenn das verlangt worden wäre, hätte er das getan. Er habe sich (insgesamt) also so verhalten, daß er hoffe, rechtmäßig und wohl gehandelt zu haben. Er habe gegenüber seinen Schuldnern das Gericht des Reichs aufgesucht, woraufhin der (Herr) von Passau ihn deswegen gefangen und festgehalten habe. Was die Klage generell angehe, so sei eine Klage seinerzeit gegen den von Passau viel dringlicher als die Klage des (Herrn) von Passau gegen ihn.

Daraufhin erklärten die Vorgenannten, nämlich Graf Etzel und Herr Jörg Aichberger, im Namen des obengenannten (Herrn) von Passau: Jeder Passauer, der über sechzehn Jahre alt sei, müsse jedes Jahr schwören. Da Engelhard – wie er selbst zugegeben habe – rund zwanzig Jahre dort gesessen habe und innerhalb dieses Zeitraums von zwanzig Jahren nie geschworen habe, habe er desto unrechter gehandelt. Sie verlangten, er solle das wie einer, der an ihrem Herrn eine Untreue begangen habe, ihrem Herrn gegenüber wiedergutmachen.

Dagegen führte der obengenannte Engelhard aus: Er habe dem Bischof und der Stadt Passau nie einen Eid geleistet, weil das nie von ihm verlangt worden sei. Er stünde damit nicht allein, derer (die so gehandelt hätten) gäbe es wohl mehr zu Passau. Er habe sich weder dem Bischof noch jemand anderem gegenüber untreu gezeigt und würde das auch ungern tun.

Daraufhin erfragten wir, was rechtens sei, und besprachen uns mit den Grafen und Rittern und wiesen danach alle einhellig für Recht: Nach der Klage, die die Vorgenannten, nämlich Graf Etzel und Herr Jörg, im Auftrage des Bischofs von Passau über Engelhard Lebzelter vorbrachten, habe Engelhard etliche von des Bischofs Bürgern vor ein fremdes Gericht⁹⁾ geladen. Danach sei er an das Stadtgericht zu Passau gekommen und anschließend an das bischöfliche Hofgericht. Von dort aus habe er in frevelhafter Weise den Eid mißachtet, den er geschworen habe, indem er die Passauer wieder vor ein anderes Gericht geladen habe.

- Engelhard antwortete, er habe überhaupt nicht geschworen; er mußte dann aber doch bekennen, daß er rund zwanzig Jahre lang Passauer Bürger gewesen sei und - wie andere Bürger - die Bürgerrechte dort genossen habe.

- Namens des vorgenannten Bischofs wurde daraufhin vorgebracht, daß die Bürger zu Passau jedes Jahr schwören und daß man das auch in der Kirche öffentlich bekannt mache.

- Weil derselbe Engelhard nun bekannt habe, daß er nicht geschworen habe, sei der damit seinem Herrn, dem Bischof von Passau, untreu geworden. Deshalb verdiene er künftig keinen Glauben mehr.

Daraufhin fragten die bereits Genannten, Graf Etzel und Herr Jörg, mittels ihres Vorsprechers, wie der vorgenannte Engelhard Lebzelter an dem Vorgenannten, ihrem Herrn Bischof von Passau, solche Untreue wiedergutmachen solle.

Dazu führten die Grafen, Herren und Ritter, die bei uns im Hofgericht saßen, ein Gespräch. Sie wiesen einhellig für Recht, daß sie es bei dem beließen, was sie zuvor entschieden hätten. Habe aber der Bischof von Passau weiterhin etwas von ihm (d. h. von Engelhard Lebzelter) zu fordern, so möge er sein Recht suchen.

Zur Beurkundung ist dieser gerichtliche Urteilsbrief mit dem Siegel des vorgenannten Hofgerichts versiegelt worden. Gegeben zu Basel, am nächsten Freitag vor dem Tag St. Philippi und St. Jacobi, der hl. zwölf Apostel, vierzehnhundertvierunddreißig Jahre nach Christi Geburt.

C.

1434, Mai 4.:

Herzog Wilhelm III. von Bayern-München verkündet im Auftrag des Kaisers Sigismund ein Urteil in dem u. a. am Freigericht zu Lüdenscheid anhängigen Rechtsstreit des Engelhard Lebzelter gegen Passauer Mitbürger

Von gottes gnaden Wir Wilhalm Pfalenzgrau bey Reine vnd Hertzoge In Bayern Bekennen offenlich vnd tun kundt Allermaniglich mit disem vnserm brieue Als von solicher Spruch wegen / so Engelhart Letzelter von Passaw zu den fursichtigen weisen dem Rate vnd den Burgern daselbs vermaint zehaben / Darumb er sy fur Hainrichen von valbrecht freygrefen vnd den freyen Stul zu Ludischeid gehaischen vnd geladen hat / vnd wann nu vnser genadigster herre der Romisch kayser von bet vnd begerung wegen der obgenanten von Passaw die sach vnd baid parthey fur sein kaiserliche genad In seinen hof hat gefordert vnd geladen die zuerhoren vnd die mitsamt seinen Räten mit Recht zu entschaiden Darauf nu baid obgemelt parthey fur sein genad komen Also schaff sein kayserlich genad mit vns das wir an seiner stat die sach mitsamt seinen Raten verhoren vnd sy der mit recht entschaiden sollten / Darauf wir baiden tailen Als ein Richter der sach tag vnd stat setzten vnd benennten Da kam fur vns der obgen(ante) Letzelter vnd begert an vns Im das recht einen tag oder zwen aufzeslahen wann er sunst mit andern Rechten Als mit des Reichs hofgericht beküمرت wäre vnd sich gen vnserm guten freunde dem Bischove von Passaw dauor veranntvurten müste das wir Also von seiner vleissigen bet wegen teten vns Im das Recht

ettlich tag aufslügen Darnach Rufften vns die von Passaw an Als einen Richter der sach / vmb recht Also setzten vnd benennten wir baiden tailen stund vnd stat die sach zuerhoren vnd sy der mit recht zu entschaiden In maß als sich das geburt vnd vns von vnserm herren dem kaiser empfolhen worden was / Auf solich vnser gesetzet stund vnd stat komen fur vns vnd anders vnser genedigsten herren des Romisch(e)n kaysers Rat Grauen Herren Rittere vnd knecht da wir zugericht sassen die obgenannten von Passaw vnd wartten da vor vns Ires rechtens Also liessen wir dreystund offenlich Engelharthen dem Letzelter Als einem Clager ruffen / der käme nicht noch niemant von seinen wegen der das Recht verantwortun wolt / wie wol wir Im doch das recht zuseuchen desselben tags muntlich selbs verkundet vnd zugesagt hetten vnd sider Also der obgenant Letzelter der sich doch zu einem clager gesetzt het / frauenlich aus dem rechten gangen ist / So sprechen wir In mitsamt anderen vnser genedigsten herren des kaysers Raten Grauen Herren Rittern vnd knechten seinen kayserslichen genaden vnd seinen gerichtten vngehorsam vnd obe er hinfur die von Bassaw Spruch nicht vertragen wolt So sol er die mit In austragen vnd suchen an den enden vnd steten da sy Im danne billich rechtens sein sullen vnd sullen Im auch nach gelegenheit der sach nicht schuldig sein fur andern främeden gerichtten zu antvurten / Des zu vrkunde Geben wir den von Passaw disen gerichtts brief Als ein richter der sach mit vnserm anhangenden Insigel versigelt der geben ist zu Basel an erichtage nach philippj vnd Jacobj der heiligen zwelfboten tag da man zalt von cristj vnsern lieben herren geburde vierzehnen hundert Jare vnd darnach In dem viervnddreissigsten Jare.

- Quelle: Stadtarchiv Passau
Regest: Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern, 16. Band, Landshut 1871, S. 180. -

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, bekennen öffentlich und tun mit diesem Brief jedermann kund: Engelhard Lebzelter aus Passau glaubt, gegen die vorsichtigen und weisen Bürger und den Rat von Passau einen Anspruch zu haben. Er hat sie deshalb vor den Freigrafen Heinrich von Valbrecht und vor den Freistuhl zu Lüdenscheid geheischt und geladen. Auf Bitten und Ersuchen der Passauer hin hat unser gnädigster Herr, der Römische Kaiser, beide Parteien vor Seine Kaiserliche Gnade an den Hof geladen, um die Sache dort mit Beistand seiner Räte zu entscheiden. Als beide Parteien nun vor Seiner Gnade erschienen sind, bat Seine Kaiserliche Gnade uns, an seiner Stelle, wenn auch mit Unterstützung seiner Räte, die Sache zu untersuchen und zu entscheiden. Als so verordneter Richter haben wir daraufhin beiden Teilen Tag und Ort für die Verhandlung benannt. Da kam jedoch der obenerwähnte Lebzelter zu uns mit dem Begehren, ihm für die Verhandlung ein oder zwei Tage Aufschub zu geben, weil er außer mit des Reichs Hofgericht mit einer anderen Rechtsinstanz zu tun hätte und sich vorher vor unserem guten Freund, dem Bischof von Passau, verantworten müßte. Weil er so nachdrücklich darum bat, gaben wir ihm etliche Tage Aufschub. Danach riefen uns in der Sache die Passauer als Richter an. Wir gaben beiden Teilen erneut Stunde und Ort für die Verhandlung bekannt, wie es sich gebührt und von unserem Herrn, dem Kaiser, geboten war. Zu dem festgesetzten Termin kamen - als wir zu Gericht saßen - zu uns und zu den anderen Räten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten unseres gnädigsten Herrn, des Römischen Kaisers, die obgenannten Passauer und warteten dort vor uns auf die Bestätigung ihrer Rechte. Also liebten wir den Engelhard Lebzelter in seiner Eigenschaft als Kläger drei Stunden lang öffentlich ausrufen - vergebens. Weder kam er selbst, noch kam jemand für ihn, um das Recht zu vertreten, obschon wir ihm doch selbst noch am selben Tage mündlich zugesagt hatten, daß dann Recht gesprochen würde. Seither (= damit) hat sich der obgenannte Lebzelter, der doch selbst als Kläger aufgetreten ist, vorsätz-

lich rechtlos gestellt. Und so stellen wir mitsamt den anderen Räten, Grafen, Herren, Rittern und Knechten unseres gnädigsten Herrn, des Kaisers, seinen Ungehorsam gegenüber Seiner Kaiserlichen Gnade und gegenüber dem Hofgericht fest. Wir erkennen außerdem für Recht: Wenn er den Spruch zugunsten der Passauer künftig nicht zu ertragen vermag, so mag er die Sache mit ihnen dort austragen, wo sie ihm billigerweise zur Verfügung stehen wollen; sie, die Passauer, sind nach Lage der Dinge aber nicht verpflichtet, sich vor anderen fremden Gerichten ihm gegenüber zu verantworten. Zur Beurkundung fertigen wir den Passauern diesen Gerichtsbrief aus, der mit unserem anhängenden Siegel versiegelt und ausgestellt ist zu Basel, am Dienstag nach dem Tage der Apostel Philippus und Jacobus, als man nach Christi, unseres lieben Herrn Geburt vierzehnhundert Jahre zählte und danach weitere vierunddreißig Jahre.

D.

1434, Aug. 4.:

Kaiser Sigismund verhängt von Ulm aus über Ulrich Erlanger (= Erlinger) die Reichsacht, weil er der Vorladung zum kaiserlichen Hofgericht nicht gefolgt ist

Wir Sigmund von gots gnaden Römischer keiser tzu allentzyten merer des Richs vnd zu vngern / zu Beheim / Dalmacien / Croacien etc. kung Bekennen vnd tun kunt offembar mit diesem brief allen den / die In sehen oder horen lesen / Wann der Erwidrig Lienhart Bischof zu Bassaw vnser furst vnd lieber Andechtiger vff Vlriche(n) Erlanger an vnserm vnd des heiligen Römischen Richs hofgericht souer(n) geclagt / vnd erlangt hat / als recht ist / das Er durch solicher siner vngehorsamkeit willen dorumb / das Er sich nach dem vnd Er von des vorge(anten) Bischofs tzu Passaw clage wegen / an dasselb hofgericht / geladen vnd vurgeheischen was / vnd dornach von Im / an dem ersten / dem andern / vnd dem dritten hofgerichte beclagt ward / als des itzgen(anten) hofgerichts recht ist gegen solicher clage weder durch sieh selber noch durch niemand andere(n) verantwort oder versprochen hat in vnser vnd desselben Richs acht mit rechter vrteil geurteilt ist als desselben hofgerichts recht ist. Das wir In dorumb von Römischer keiserlicher macht vnd gewalt in vnser vnd desselben Richs achte gesprochen getan vnd gekündet / vnd vß vnserm vnd desselben Richs fride vnd schirme genome(n) vnd in den vnfride gesetzt haben / vnd das wir auch allermeniglich / Allerley gemeinschaft mit In zu haben verboten haben. Vnd gebieten dorumb allen vnd igliche(n) fursten geistlichen vnd werntlichen / Grauen / fryen / Herren / dinstlütten Rittern / knechten / Burggrauen Lantrichtern Richtern / Vögten / Amptluten Burg(er)meist(er)n / Schultheißen / Scheffen / Reten / vnd gemeinden vnd allen andern vnserm vnd des Richs vndertan / vnd getruen / den diser brief furkomen wirdet by vnserm vnd des Richs rechten / vnd gehorsamkeit ernstlich vnd vestiglich mit disem brief / das sie den vorge(n)ant(en) vlriche(n) Erlanger vnserm vnd des Richs offembarn Echtere furbaß weder husen noch houen etzen noch trencken noch keinerley gemeinschaft mit Im haben noch die Iren haben lassen weder mit kauffen noch mit verkauffen noch mit keinen andern dingen / heimlich oder öffentlich / noch in keinerley wise. Sunder dem obgen(anten) Bischofe tzu Passaw vnd allen den sinen / vff denselben Echtere getulich vnd ernstlich beholfen sin / vnd In auch in allen Stetten Sloßen / vnd gebieten vnd an allen enden zu wasser vnd zu land / beide von vnserm vnd des Richs / des vorge(e)n(anten) Bischofs / vnd auch der sinen wegen vffhalten / vnd als desselben Richs offembare(n) vnd vngehorsame(n) Echter furbaßme(r)m bekumern antasten angriffen vahn vnd mit Im tun / vnd gefaren sollen / als man mit des heiligen Richs offembar vnd vngehorsame(n) Echter billich vnd von rechts wegen tun vnd gefaren sol. Alsuil vnd alslang / biß daz Er in vnser vnd desselben Richs gnad vnd gehorsame wider komen ist als recht ist / Wann was also an demselben Echter geschicht vnd getan wirdet / domit sol noch

mag von rechts wegen nyemand missetun noch gefreueln wider vns / das itzgen(ante) Riche noch sust wider nyemand anders noch wider keinerley gerichte geistlichs noch werntlichs landfrid landgericht Stetgericht fryheit noch gewonheit noch wider kein ander ding / in dhein wise / Were auch dise vnser keiserliche gebotte freuenlich vberfüre oder die nicht hielte / tete / oder nach sinem vermogen vollfure / der vnd die wüden in solich vnser vnd des vorge(n)ant(en) Richs acht vnd pne verfallen glicher wise als der vorge(n)ante Echter verfallen ist / Man wurd auch dorumb zu dem oder den Richtern als des vorge(n)ante(n) vnser vnd des Richs hofgerichts recht ist / Mit vrkund diß briefs versigelt mit vnserm und desselben Richs hofgerichts anhangendem Insigel / Geben zu Vlm Nach Christi geburt vierzehnhundert vnd in dem vierunddrissigsten Jaren des nechsten Mitwochen nach Sant peters tag advincla Vnß(e)r Riche des vng(r)ischen etc. in dem achtundvierzigsten des Römischen in dem vierundzweintzigsten des Behemischen in dem vierzehenden vnd des keisertums in dem and(er)n Jaren.

Pe(ter) Wack(en)

Quellen: Stadtarchiv Passau.
Regest: Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern, 16. Band, Landshut 1871, S. 181.

Der Text in modernem Deutsch:

Wir, Sigismund, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien usw., bekennen und tun mit diesem Brief öffentlich allen, die den Brief sehen, lesen oder von ihm hören, folgendes kund: Der ehrwürdige Leonhard, Bischof von Passau, unser Fürst und lieber Andächtiger, hat sich vor unserm und des Reichs Hofgericht über Ulrich Erlanger beklagt und Recht bekommen. Das Hofgericht hatte ihn, den Erlanger, auf die Klage des Bischofs von Passau hin vorgeladen; er war dort nach der Ordnung des Hofgerichts in einem ersten, einem zweiten und dritten Termin verklagt worden, hatte sich aber weder persönlich noch durch Vermittlung eines anderen verantwortet. Wegen dieses Ungehorsams hat das Hofgericht seiner Ordnung entsprechend mit rechtem Urteil unsere und des Reichs Acht über ihn verhängt. Demgemäß sprechen wir aus der Vollmacht und Kraft des Römischen Kaisers unsere und des Reichs Acht über ihn aus. Wir schließen ihn von unserem und des Reichs Frieden und Schutz aus und überantworten ihn dem Unfrieden. Wir verbieten jedem, irgendeine Gemeinschaft mit ihm zu haben. Deshalb gebieten wir allen – und jedem für sich besonders – den geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Freien, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Burggrafen, Landrichtern, Richtern, Vögten, Amlleuten, Bürgermeistern, Schultheißen, Schöffen, Räten und Gemeinden sowie allen anderen Untertanen und Getreuen, denen dieser Brief begegnen wird, mittels desselben Briefs und gestützt auf unsere und des Reichs Rechte und in ernster und fester Erwartung ihres Gehorsams, daß sie dem vorgenannten Ulrich Erlanger, unserem und des Reichs öffentlich Verbannten, künftig weder Haus noch Hof, d. h. Unterkunft gewähren, ihm weder Unterhalt zukommen lassen noch sonstwie Gemeinschaft mit ihm haben oder durch die Ihrigen haben lassen, sei es, daß sie etwas von ihm kaufen oder ihm etwas verkaufen möchten,

sei es, daß es sich um andere Dinge handelt, im Geheimen wie im Öffentlichen. Insonderheit dem obengenannten Bischof von Passau und den Seinen gebieten wir, uns hinsichtlich des Geächteten treu und ernst zu helfen und ihn in allen Städten, Schlössern und Gebieten, an allen Enden zu Wasser und zu Lande – sollte er sich dort des Bischofs oder der Seinen wegen aufhalten – als des Reichs öffentlich und in Ungehorsam Geächteten aufzuspüren, zu ergreifen und zu behandeln, wie man mit des Heiligen Reichs öffentlich und in Ungehorsam Geächteten billigerweise und von Rechts wegen umgehen soll. Das alles so viel und so lange, bis er unsere und des Reichs Gnade wiedererlangt hat, indem er sich uns gegenüber gehorsam erweist. Was demselben Geächteten auf diese Weise auch geschehen mag und angeht, das soll oder mag von Rechts wegen niemandem zum Nachteil sein oder als Frevel gegen uns, gegen das Reich oder sonstwie gegen irgendjemand anderen ausgelegt werden, insbesondere gegen kein geistliches oder weltliches Gericht, Landfriedensgericht und Stadtgericht, gegen keine Freiheitsordnung und kein Gewohnheitsrecht, schließlich auch gegen kein anderes Gericht. Sollte jemand oder sollten welche diese unsere kaiserlichen Gebote in frevelhafter Weise übertreten und nicht halten oder nicht nach seinem oder ihrem Vermögen ausführen, so solle er oder sollen sie unserer und des Reichs Acht und Strafe in gleicher Weise verfallen sein wie der vorgenannte Geächtete. Gegebenenfalls würde man über ihn oder sie richten, wie es der Ordnung unseres und des Reichs Hofgericht entspricht. Zum Beweis der Wahrheit ist dieser Brief mit unserem und des Reichs Hofgerichtssiegel versehen. Gegeben zu Ulm, vierzehnhundert und vierunddreißig Jahre nach Christi Geburt, am ersten Mittwoch nach St. Peterstag ad vincula, im achtundvierzigsten Jahr unseres ungarischen usw. Reichs, im vierundzwanzigsten Jahr des Römischen Reichs und im zweiten Jahr der Kaiserherrschaft.

Gez. Peter Wacken.

E.

1434, Sept. 17.: Kaiser Sigismund befiehlt allen Reichsuntertanen, den durch Heinrich von Valbrecht und andere Freigrafen geförderten und durch das kaiserliche Hofgericht in die Reichsacht verurteilten Engelhard Lebzelter und Ulrich Erlinger keine Unterstützung in ihrem Streit gegen die Stadt Passau zu gewähren.

Wir Sigmund von gotes gnaden Romischer keiser zu allenziten Merer des Reichs vnd zu Hungern zu Behmen Dalmacien / Croacien etc. kunig / Embieten allen vnd iglichen fursten geistlichen vnd werntlichen / grauen Herren frien / dienstmannen pflgern / Richtern urteilsprechern vnd allen andern vnserm vnd des Reichs vnderntanen vnd getruwen / den dieser vnser brief furkomet / vnser gnade vnd alles gut / Erwürdigen hochgebornen / edelen vnd lieben getruwen / Als vormaln ettwedick vnser vnd des Reichs lieben getruwen / der Burgermeister / Richter Rat / vnd gemein der Stat Passaw / von clage wegen Vlrichen Erling(er) / vnd Engl Letzelter / durch Heinrichen von falbrecht / vnd andere vnser(er) frygreue fur die fryenstule / sint furgfordert / geladen / vnd da durch zu mercklicher koste zerunge vnd scha-

den bracht worden / die selben anclage wir nachmaln mit vnsern briuen von den frienstulen auffgehoben / vnd beide teil / fur vnser keiserliche gnade geheisschet vnd furgfordert haben / dahin Engll Letzter obgen(an)t komen / vnd von ansprache wegen des erwidrigen Leonarten Bisschoffs zu Passaw vnser fursten / Rats vnd lieben andechtigen / in vnserm keiserlichen hofegericht / truwebrochig gesprochen ist / vnd von der vorgemelten clage wegen / gen den Burgern zu Passaw / haben wir beiden teilen / den hochgebornen Wilhelm Phaltzgrauen by Rine / vnd Hertzogen in Beiern / vnserm vnd des Reichs fursten / Rat vnd lieben Oheimen der sache eynen Richter an vnser stat geschaffet vnd geben / demselben Richter vnd rechten der Letzter vnd Erling(er) nicht nachkomen / sunder den von Passaw darauß mit frauel tretten / vnd rechtflichtig worden sint / Es ist auch der egen(an)t(e) Erling(er) in vnser vnd des Reichs achte / in vnserm keiserlichen hoffegerichte gesprochen / alles nach ynhalt solicher briue / die durch vnserm hoferichter / vnd durch Hertzog Wilhelm obgen(an)t / an vnser stat außgangen sint / nu haben vns die vorge(n)ant(en) Burgere von Passaw aber mit clage furbracht / wie sie vnd die Iren / widder alle obgeschreiben behalte recht / vnd urteilbriue / von den vorge(n)ant(en) Letzter vnd Erling(er) hinwider / in andern lantgerichten als zu scharding vnd kunigstain beclaget / vnd vmbtrieben werden / vnd vnser keiserliche gnade diemuticlichen angeruffen / sie vnd Ire gutere / by solichen Iren behalten rechten vnd gerichtsbriuen zu schutzen vnd schirmen / als der vorge(n)ant(e) Ire Herre vnd Bisschoff zu Passaw vnd sie fur vns / als fur dem hochsten gericht haben erlanget vnd suchen müssen / des haben wir angesehen Ire demutige bete vnd betrachtet daz wir schuldig sein sie vnd Ire gutere / by solichen Iren erlangeten vnd behalten rechten zu hanthaben / vnd darumb so gebieten wir uch allen / vnd uwer iglichem besunder / der mit diesem vnserm brieffe ermanet wirdet / von romischer keyserlicher macht / ernstlich vnd vesticlich mit diesem brieue Daz Ir den vorge(n)ant(en) Engll letzelter vnd Vlrichen Erlinger(er) widder die von Passaw obgen(an)t furbaß dheinerley hilffe / forderung / oder zulegung bewiset / noch widder sie gericht in ewern lantschrauen gestattet / vnd widder vnser obgen(an)t vrteil vnd gerichtsbrieffe dhayns vrteil sprechen / noch ergeen lasset / Mit orkunde dieses brieffes versiegelt mit vnserm keyserlichen anhangenden Insigel Geben zu Regenspurg nach Crists geburt vierzehnhundert Jar vnd darnach in den vierunddrissigsten Jare / an nechsten fritag nach des heiligen Crutzs tage / Vnser Reiche des Hungrischen etc. Im Achtundvierzigsten / des romischen Im vierundzweintzigsten / des Behemischen Im funffzehenden / vnd des keysertums Im anderen Jaren
Ad mandatu(m) d(o)mi(ni)
Impri(m)o duo G(asparis) Cancellar(ius)
referente Theoderitus Ebbracht
– Quelle:
Stadtarchiv Passau;
Regest:
a) Regesta Imperii XI, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437), hgg. von W. Altmann, Innsbruck 1896, Nr. 10802,
b) Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern, 16. Band, Landshut 1871, S. 182,
c) Fricke, Eberhard, Die Prozesse des Lüdenscheider Freigerichts in zeitlicher Reihenfolge, in: Der Reidemeister, Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land, Nr. 28, vom 17. Dez. 1963, S. 5.

Fortsetzung folgt

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung

Herausgeber: Lüdenscheider Geschichtsverein. Schriftleitung: Dr. Walter Hostert.
Druck: Lüdenscheider Verlags-Gesellschaft.